

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses Redaktionsdatenschutz
in der Beschwerdesache 1121/25/4-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 2, 8**

Datum des Beschlusses: **18.03.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 07.11.2025 online, die mit vollem Namen genannte Veranstalterin einer Mahnwache habe die Berichterstattung der Beschwerdegegnerin als „unsachlich“ und „oberflächlich“ kritisiert. Faire und respektvolle Berichterstattung sei laut dieser Grundlage für den gesellschaftlichen Dialog. Ihre Mahnwache fühle sich den Werten „Frieden, Freiheit, Menschenwürde“ verpflichtet und dürfe eine ehrliche Corona-Aufarbeitung sowie Kritik an Institutionen wie der WHO oder am System nicht ausklammern, so die Veranstalterin. Vertrauen könne nur durch offenen Diskurs und gegenseitiges Zuhören entstehen, habe diese erklärt. An der Veranstaltung hätten rund 120 Personen aus der Region teilgenommen. In einem früheren Bericht der Beschwerdegegnerin habe es geheißen, dass Redner von einer „Plandemie“ gesprochen, den Nachweis einer Pandemie bezweifelt und behauptet hätten, die WHO bedrohe das Leben der Menschen.

II. Beschwerdeführerin ist die genannte Veranstalterin, welche die Ziffern 2 (Sorgfaltspflicht) und 8 des Pressekodex – letzterer gibt laut Beschwerdeführerin die Trennung von Meinung und Darstellung vor – für verletzt hält. Sie habe an die Redaktion einen sachlichen Leserbrief zur Berichterstattung über die Mahnwache geschickt.

***Anmerkung:** Das Beschwerdeverfahren wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf eine mögliche Verletzung des Redaktionsgeheimnisses (Ziffer 2, Richtlinie 2.6 Abs. 5) durch die Verwendung des Leserbriefs für die eigene Berichterstattung*

ohne vorherige Veröffentlichung) sowie die Verletzung des Persönlichkeitsschutzes durch vollständige Namensnennung der Leserbriefschreiberin (Ziffer 8).

Insoweit trägt die Beschwerdeführerin vor, statt ihre Einsendung als Leserbrief zu veröffentlichen, sei der redaktionelle Artikel erschienen, in dem ihre Aussagen stark gekürzt und paraphrasiert worden seien. Ferner sei am Beitragsende eine eigene Einordnung der Redaktion („In dem Bericht hieß es, dass die Redner ... von ‚Plandemie‘ sprachen ...“) erfolgt.

III. Die Chefredakteurin erläutert, der Leserbrief der Beschwerdeführerin habe sich auf einen Artikel der Redaktion vom 25.10.2025 bezogen, in welchem diese über die seit mehreren Jahren stattfindende Mahnwache der Beschwerdeführerin berichtet habe. In diesem sei die Beschwerdeführerin bereits namentlich erwähnt worden. Den Artikel hat die Beschwerdegegnerin vorgelegt.

Der Leserbrief sei am 03.11.2025 per E-Mail eingegangen und habe aufgrund dessen nicht mehr im unmittelbaren Berichterstattungszusammenhang gestanden. Da die Redakteurin die im Brief geäußerte Kritik der Initiatorin der Mahnwache als berichtenswert angesehen habe, habe sich diese für den beschwerdegegenständlichen redaktionellen Beitrag entschieden, in welchem sie Auszüge des Leserbriefs wiedergegeben habe.

Da die Beschwerdeführerin bereits im Beitrag vom 25.10.2025 namentlich erwähnt wurde, der Redaktion bekannt sei, dass sie in der Rolle als Initiatorin der Mahnwache seit Jahren in der Öffentlichkeit stehe und sie sich im Leserbrief eine kritische Auseinandersetzung mit der Berichterstattung der Beschwerdegegnerin gewünscht habe, habe aus Sicht der Redaktion das Informationsinteresse die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwogen.

Die Chefredakteurin räumt ein, dass der Leserbrief der Beschwerdeführerin in Auszügen zu einem redaktionellen Beitrag verarbeitet worden sei, ohne deren Zustimmung einzuholen. Dessen wesentlicher Inhalt werde jedoch durch Zitate richtig wiedergegeben. Der Redakteurin sei es wichtig gewesen, darüber hinaus auch den Bezug zu dem zuvor veröffentlichten Artikel herzustellen. Deshalb habe sie am Ende des beschwerdegegenständlichen Beitrags – nach Ansicht der Beschwerdegegnerin deutlich erkennbar als Berichterstattung der Redaktion – auf die Veranstaltung Bezug genommen.

Sie sähen die Beschwerde als unbegründet an.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mehrheit der Mitglieder des Beschwerdeausschuss verneint eine Verletzung des Redaktionsgeheimnisses nach Ziffer 2, Richtlinie 2.6, sowie des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Pressekodex.

Zwar dürfen Leserbriefe nach der Spruchpraxis des Presserats grundsätzlich nur als „Steinbruch“ für die eigene Berichterstattung genommen werden, wenn sie entweder zuvor als Leserbrief veröffentlicht wurden oder aber mit Einwilligung der Schreiberin.

Im konkreten Fall sieht die Ausschussmehrheit jedoch noch eine hiernach presseethisch zulässige Veröffentlichung des Leserbriefs. Diese beschränkt sich im Wesentlichen auf die Wiedergabe der Inhalte des Leserbriefs und die Erläuterungen konzentrieren sich auf die Einordnung der Person der Schreiberin, eine für die Leserschaft relevante Information (s. u.). Eine Verletzung des Redaktionsgeheimnisses nach Richtlinie 2.6 liegt daher hier nicht vor.

Im vorliegenden Fall ist die Namensnennung der Beschwerdeführerin zulässig. Die Beschwerdeführerin ist als Veranstalterin der Mahnwache, um welche es sowohl in dem entsprechenden Artikel als auch in ihrem Leserbrief selbst geht, eine Person des lokalen Lebens und hat im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese eine identifizierende Berichterstattung hinzunehmen. An ihrer Person überwiegt hier das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, weil die Person der Beschwerdeführerin für die Einordnung ihrer zitierten Aussagen relevant ist. Eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes gemäß Ziffer 8 des Kodex wird daher verneint.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung „begründet“ ergeht mit 2 Ja-, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung. Für die Begründetheit fand sich damit keine Mehrheit, so dass die Beschwerde als „unbegründet“ gilt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Richtlinie 2.6 – Leserbriefe

(1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.

(2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abdruck einer Zuschrift.

(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck namentlich gekennzeichnet erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel daran, wer die Zuschrift verfasst hat, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Bei der Übernahme von Nutzerbeiträgen (RL 2.7) als Leserbriefe können Pseudonyme beibehalten werden. Es muss jedoch auf die Quelle hingewiesen werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.

(4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis der Person, die den Leserbrief verfasst hat, sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahren Kürzung vorbehält. Verbietet die Person, die den Leserbrief verfasst hat, ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.

(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>